

## EIGENMIETWERTBESTEUERUNG

## Eigenmietwert im Steuerrecht

Der Mietwert einer selbstgenutzten Wohnliegenschaft wird nach geltendem Recht als steuerbares Natureinkommen erfasst. In der Praxis wird der Eigenmietwert tiefer angesetzt als der Marktwert, weil verfassungsrechtlich neben dem Gebot der Gleichbehandlung auch dem Anliegen der Wohneigentumsförderung Rechnung zu tragen ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält hingegen fest, dass der kantonale Eigenmietwert im Einzelfall nicht weniger als 60 % der Marktmiete betragen darf, da sonst keine Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern mehr gewährleistet ist.

In jüngerer Zeit sind vermehrt Zweifel an der Besteuerung dieses als «fiktiv» empfundenen Einkommens aufgekommen.

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) reichte im Januar 2009 die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ein. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, sieht aber seinerseits Handlungsbedarf im Bereich der Besteuerung des Wohneigentums. Er hat deshalb im Juni 2010 der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt und eine entsprechende Botschaft verabschiedet, die einen Systemwechsel nicht nur für Rentner, sondern für alle Wohneigentümer vorsieht.

### Kernpunkte des bundesrätlichen Gegenvorschlags

Bei einem Wegfall der Besteuerung des Eigenmietwerts müssen nach Ansicht des Bundesrates die heutigen Abzugsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden. Im Einzelnen ist vorgesehen, dass

- die Liegenschaftsunterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten durch Dritte nicht mehr zum Abzug berechtigen,
- Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weiterhin abziehbar bleiben, sofern sie konkrete energetische und ökologische Anforderungen erfüllen,
- Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten abzugsfähig bleiben,
- private Schuldzinsen nur dann abgezogen werden können, wenn sie Gewinnungskostencharakter haben – d.h. dazu dienen, steuerbaren Vermögensertrag wie etwa Zinseinkünfte zu generieren – allerdings beschränkt auf 80 % der steuerbaren Vermögenserträge,
- Personen, die erstmals selbstbewohntes Wohneigentum in der Schweiz erwerben, zeitlich und betragsmässig begrenzt Schuldzinsen zum Abzug bringen können (sog. Ersterwerberrabzug). Dieser Abzug soll auf zehn Jahre ab Erwerb beschränkt sein, wobei der Maximalabzug CHF 10 000.– (für Verheiratete) bzw. CHF 5 000.– (für übrige Steuerpflichtige), jeweils jährlich um 10 % gekürzt, beträgt.

### Folgen für die Landwirtschaft

Der geplante Systemwechsel betrifft nur Liegenschaften im Privatvermögen. Somit hat die beabsichtigte Änderung bei der Eigenmietwertbesteuerung für die meisten Landwirtschaftsbetriebe keine Folgen. Betroffen sind jedoch Landwirte, die ihre Liegenschaften nicht vorwiegend oder gar nicht (mehr) geschäftlich nutzen. Solche Liegenschaften werden dem Privatvermögen zugeordnet. ▲

### INHALT

Eigenmietwert im Steuerrecht	Seite 1
Es fehlen nur noch 30 Lehrbetriebe im Kanton Bern	Seite 2
Personenversicherung in der Landwirtschaft	Seite 3
Habe ich schon jemandem eine Vollmacht erteilt?	Seite 4
Ergänzungsleistungen – Wer hat Anspruch?	Seite 5
Steuern optimieren	Seite 5
Unternehmenssteuerreform: Welches ist die bedeutendste Erleichterung ab 1.1.2011?	Seite 6
Mehrwertsteuer	Seite 7
Neuer Mitarbeiter	Seite 8
Ringtagungen	Seite 8

### AGRO-Treuhand Emental AG

3552 Bärau

Telefon 034 409 37 50

Fax 034 409 37 69

[www.treuhand-emental.ch](http://www.treuhand-emental.ch)

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

Geschäftsführungsmandate

## Es fehlen nur noch 30 Lehrbetriebe im Kanton Bern

Die ersten Lernenden der neuen Ausbildung als Landwirt/in sind bereits im zweiten Lehrjahr. Sie haben die ersten vier überbetrieblichen Kurse absolviert und bereiten sich auf die erste Teilprüfung im Sommer 2011 vor. Viele von ihnen haben den Vertrag für das 3. Lehrjahr abgeschlossen.

Die Rückmeldungen zur neuen Lehre sind grösstenteils positiv. Vor allem die überbetrieblichen Kurse werden von Lernenden wie auch von Berufsbildner/innen geschätzt. Das Wesentliche der Ausbildung hat sich jedoch nicht geändert. Berufsbildner/innen versuchen ihren Lernenden möglichst viel Fachwissen auf ihrem Hof weiterzugeben. Ein zentraler Punkt in der Ausbildung auf den Lehrbetrieben ist die Integration in die Familie und das Arbeiten in einer neuen Umgebung.

Die grösste Änderung in der Ausbildung ist das 3. Lehrjahr. Dieses findet nun kombiniert mit Schulblockwochen auf den Lehrbetrieben statt. Die Lernenden sind während 16 bis 21 Wochen, mit Ausnahme von Wochenendausstellungen, nicht auf dem Betrieb. Viele Landwirtinnen und Landwirte sehen in der Saisonalität des 3. Lehrjahres sogar einen Vorteil. Alpbetriebe, deren Betriebsleiter im Winter einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder auch Ackerbaubetriebe sind für Lernende im 3. Lehrjahr besonders geeignet. So wurden zahlreiche Gesuche um eine Bildungsbewilligung als landwirtschaftliche/r Berufsbildner/in zur Ausbildung von Lernenden im 3. Lehrjahr eingereicht.

Die Resonanz auf die Informationsabende für zukünftige Berufsbildner/innen war gross. Seit Beginn des Jahres konnten rund 70 Betriebe neu anerkannt werden. Ein Berufsschullehrer und ein langjähriger Ausbilder haben diese Betriebe im Auftrag des Schulrates besucht und allfällige Mängel in den Bereichen Unfallverhütung, Ordnung und Sauberkeit mit den Betriebsleitern besprochen und in einem Bericht festgehalten. Wichtig ist auch die Unterkunft und für Lernende im 1. Lehrjahr der Familienanschluss. Bereits 180 Lehrbetriebe bieten sich im Kanton Bern für das 3. Lehrjahr an. Bei 200 Lernenden pro Jahrgang sind theoretisch schon genügend Betriebe vorhanden, da einige von ihnen zwei Lernende ausbilden. Jährlich hören aber 5 bis 10 Betriebe mit der Lehrlingsausbildung auf. Ausserdem wird in diesem Jahr dank sehr grosser Nachfrage im ersten Lehrjahr eine Klasse mehr geführt. Daher suchen wir für August 2011 noch ca. 30 Lehrbetriebe, die Lernende im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahr ausbilden.



Ueli Augstburger  
Grossrat, Präsident Fachkommission Bildung Lobag

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO-TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'100 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Personenversicherung in der Landwirtschaft

Mit der Personenversicherung in der Landwirtschaft geht es grundsätzlich darum, die wirtschaftlichen Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls abzudecken. Den richtigen Versicherungsschutz aufzubauen ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe für den Betriebsleiter, denn es gilt einige Besonderheiten und Grundsätze zu beachten, welche nur für die Landwirtschaft Gültigkeit haben.

### Familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte

Wir unterscheiden zwischen familieneigenen und familienfremden Personen und diese Gruppen sind unterschiedlich zu versichern. Zu den familieneigenen Arbeitskräften gehören der Ehepartner und Verwandte in auf- oder absteigender Linie, wie Söhne und Töchter oder Vater und Mutter des Betriebsleiters und allenfalls noch Schwiegersöhne oder -töchter, welche den Betrieb einst übernehmen werden. Ein wichtiger Grundsatz bei dieser Personengruppe ist auch, dass Krankheit und Unfall gleichwertig versichert werden.

### Familieneigene Arbeitskräfte

#### Krankenkasse

Familieneigene Arbeitskräfte sind über die obligatorische Krankenversicherung KVG bei Unfall und Krankheit versichert (Achtung: Unfalldeckung einschliessen). Um Prämien einzusparen, kann es sich lohnen, eine erhöhte Jahresfranchise abzuschliessen. Über eine Zusatzversicherung können bessere Leistungen z.B. für Transporte oder Spitalaufenthalte abgeschlossen werden. Ein absolutes Muss für den Betriebsleiter und seine familieneigenen Arbeitskräfte ist der Abschluss einer ausreichenden Taggeldversicherung. Hier gilt es Wartefristen einzubauen, um Prämien spitzen zu brechen. Mit der verbandseigenen Krankenkasse AGRISANO gibt es ein Angebot, mit welchem die Bedürfnisse der Bauernfamilie optimal abgedeckt werden können. Bei den Agrisano-Versicherten im Alter zwischen 25–50 Jahren wird die Taggeldhöhe per 1.1.2011 der Teuerung angepasst.

#### Risikoversicherungen

Für Invalidität und Todesfall ist empfehlenswert, zusätzlich zu den Leistungen der 1. Säule (AHV/IV) eine Invalidenrente und ein Todesfallkapital zu versichern. Dabei ist den individuellen Verhältnissen des Betriebes und der Arbeitskräfte Rechnung zu tragen. Vorsicht bei einem Vertragsabschluss bei einem Privatversicherer:

Oft werden von diesen nicht bedürfnisgerechte Policen mit extrem langer Laufzeit abgeschlossen. Im Gegensatz dazu bietet die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft Versicherungspläne an, welche flexibel, kostengünstig und auf die Landwirtschaft abgestimmt sind.

### Familienfremde Arbeitskräfte

Beim Versichern von familienfremden Arbeitskräften gibt es weit mehr gesetzliche Vorschriften zu beachten.

#### UVG Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz

Der Versicherungsschutz umfasst die Heilungskosten und die Lohnfortzahlung. Angestellte sind auch bei kleinen Lohnbezügen gegen Arbeitsunfälle und, ab 8 Arbeitsstunden pro Woche, auch gegen Nichtberufsunfälle zu versichern.

#### KVG Krankenversicherungsgesetz

Der Arbeitgeber ist nach Normalarbeitsvertrag auch verantwortlich, dass seine Angestellten eine Krankenversicherung abgeschlossen haben. Zudem muss er für sie ein Krankentaggeld abschliessen.

#### BVG Pensionskassenversicherung

Für Arbeitnehmer mit einer Lohnsumme über CHF 1 740.–/Monat (Stand 2011) und einer Beschäftigungsdauer über 3 Monate gilt das Pensionskassenobligatorium.

#### Globalversicherung für familienfremde Angestellte

Mit der Globalversicherung wurde vom schweizerischen Bauernverband eine Lösung geschaffen, welche all die obenerwähnten Bereiche abdeckt und erst noch einen vertretbaren administrativen Aufwand verursacht. Mit der Anmeldung bei der Globalversicherung beginnt nämlich der Versicherungsschutz bereits und die Prämie wird erst Ende Jahr auf Grund der AHV-Lohnmeldung oder einer von Ihnen eingereichten Lohndeklaration erhoben.

#### LVZ Landwirtschaftliches Versicherungszentrum

Brauchen Sie Hilfe im Versicherungsdschungel? Bis am 31.12.2010 können Sie von einer 2-stündigen Gratisberatung profitieren. Melden Sie sich bei uns, wir beraten Sie gerne. ▲

## VOLLMACHT

## Habe ich schon jemandem eine Vollmacht erteilt?

### **Der Betriebsleiter erleidet einen Unfall und liegt mit einer schweren Hirnverletzung im Spital. Eine betagte Frau wird infolge Altersschwäche zunehmend verwirrt und pflegebedürftig.**

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt daher im Interesse von uns allen, dafür die notwendige Vorsorge zu treffen. Mittels einer Vollmacht können wir sicherstellen, dass eine Vertrauensperson die notwendigen Angelegenheiten besorgt und rechtsgültig handeln kann. Vor allem betagte Menschen, deren Gesundheitszustand sich zunehmend verschlechtert, sollten rechtzeitig, das heisst, solange sie dazu noch in der Lage sind, eine nahestehende Person zur Regelung ihrer Angelegenheiten ermächtigen. Liegt eine rechtsgültige Vollmacht vor, können sehr oft vormundschaftliche Massnahmen vermieden werden.

Soll die Vollmacht mit dem Tode nicht erlöschen, muss dies speziell festgehalten werden. Die Vollmacht soll immer schriftlich verfasst werden.

### **Bankvollmacht**

Geldangelegenheiten sollten mit dem Ehegatten oder dem/der LebenspartnerIn zusammen geklärt und die Unterschriftenregelung auch von Zeit zu Zeit überprüft werden. Und zwar – den Angehörigen zuliebe – nicht erst im Alter.

Da Banken bei Todesfällen von Kontoinhabern unterschiedlich vorgehen, lohnt es sich, die Vollmachtsregelung für jedes Konto oder Depot anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im persönlichen Gespräch mit dem Bankberater separat abzuklären. Banken haben spezielle Formulare um die Vollmachten zu regeln.

### **Compte-joint-Vereinbarung**

Das Bankkonto wird auf zwei Namen eingetragen. Somit haben beide Partner den vollen unbeschränkten Zugriff auf das Konto, auch über den Tod eines Partners hinaus. Dies ist das einfachste Vorgehen, damit beide Partner gleichberechtigt sind. Einschränkungen (Sorgfaltspflicht der Bank), welche auch eine Generalvollmacht noch haben kann, gibt es nicht.

### **Generalvollmacht**

Die Generalvollmacht ermächtigt, über sämtliche auf den Vollmachtgeber deponierten Vermögenswerte nach freiem Ermessen zu verfügen. Jedoch ist es nicht möglich, jemandem zusätzlich eine Vollmacht z.B. für die Stellvertretung zu geben.

Im Todesfall hat die Bank bei bestehenden Vollmachten eine erhöhte Sorgfaltspflicht wahrzunehmen. Besondere Vorsicht ist geboten

- wenn das gesamte Guthaben eines Kontos bezogen wird.
- wenn auffällig hohe Transaktionen vorgenommen werden.
- wenn die Bank Kenntnis über Uneinigkeit in der Erbengemeinschaft hat.

Die Vollmacht kann durch jeden Erben allein widerrufen werden. Im Todesfall wird die Bank grundsätzlich auch ohne Vollmacht die üblichen Bankzahlungen mit Vergütungsaufträgen erledigen.

### **Vorsorgevollmacht**

Die Vorsorgevollmacht wird einer oder mehreren vertrauten Personen (z.B. Kinder) erteilt, um vorsorglich zu regeln, wer Sie in Ihren persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten vertreten soll.

Die Bevollmächtigten können insbesondere ohne Einschränkung für Folgendes ermächtigt werden:

- vor allen Behörden der Verwaltung und Privaten gegenüber rechtsgültig zu vertreten,
- alles vorkehren, was für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendig ist,
- die administrativen und finanziellen Angelegenheiten besorgen,
- die Einkünfte und das Vermögen verwalten,
- das zur Finanzierung des Lebensunterhaltes Notwendige anordnen.

Eine Vollmacht kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Ist die Vollmacht auch Dritten bekanntgegeben worden, so ist ihnen auch die Beschränkung oder der Widerruf mitzuteilen.

### **Patientenverfügung**

Auch im medizinischen Bereich ist die rechtzeitige Vollmachtserteilung sinnvoll, denn oft stellt sich die Frage, wer über die medizinische Behandlung entscheiden soll, wenn ein Patient urteilsunfähig ist. Mit der Patientenverfügung kann man bei guter Gesundheit Wünsche über das Vorgehen im Notfall anbringen und diejenigen Personen bevollmächtigen, deren Beistand und Vertretung man in Notsituationen wünscht. ▲

## SOZIALVERSICHERUNG

## Ergänzungsleistungen – Wer hat Anspruch?

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben alle Bezüger von AHV- und IV-Renten, welche die minimalen Lebenskosten nicht decken können. Der Gesundheitszustand ist nicht entscheidend für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Die Mehrkosten, die durch gesundheitliche Gebrechen verursacht werden, deckt die Hilflosenentschädigung.

### Berechnungsbeispiel (EL-Bezüger zu Hause, Ehepaar)

Ausgaben	
Allg. Lebensbedarf (Vorgabe)	CHF 28 575.–
Bruttomietzins	CHF 12 600.–
Krankenkassenprämien (Vorgabe)	CHF 8 424.–
<b>Total</b>	<b>CHF 49 599.–</b>
Einnahmen	
AHV-Rente	CHF 20 400.–
Leistung der Pensionskasse	CHF 5 400.–
Vermögensertrag	CHF 1 200.–
Vermögensverzehr (Vorgabe)	CHF 2 000.–
<b>Total</b>	<b>CHF 29 000.–</b>
Ergänzungsleistungen	
Ausgaben	CHF 49 599.–
Abzüglich Einnahmen	CHF -29 000.–
Jährliche EL	CHF 20 599.–
<b>Monatliche EL</b>	<b>CHF 1 716.–</b>

### Welche Leistungen werden ausbezahlt?

Jährliche Ergänzungsleistungen

Die jährliche Ergänzung (siehe Beispiel) entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können.

Krankheits- und Behinderungskosten

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind. Diese Kosten werden zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Innerhalb von 15 Monaten müssen die Krankheits- und Behinderungskosten eingefordert werden.

Radio- und TV-Gebühren

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Die EL-Verfügung ist bei der Billag AG einzureichen.

### Wo muss ich mich melden?

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle melden. Bei uns im Kanton Bern ist dies die AHV-Gemeindezweigstelle.

### Bezüger von EL dürfen die Meldepflicht nicht vergessen

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Zu solchen Änderungen gehören:

Adressänderung, Mietzinsänderungen, Beginn oder Ende einer Erwerbsarbeit, Erbschaft oder Schenkungen, Vermögensabtretungen, Erhöhung des Erwerbseinkommens, Ein- und Austritte bei Spital und Heim (Aufzählung nicht abschliessend).

### Einige Tipps

- Bei einer Hofübergabe prüfen, ob es nicht sinnvoller ist, eine Miete für die Alterswohnung zu vereinbaren an Stelle eines Wohnrechts.
- Bei allen Rentenbezügern (AHV, IV) den Anspruch einer Ergänzungsleistung überprüfen.  
Schnellprüfung unter: [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch).
- Bezüger von EL müssen Änderungen beim Einkommen melden.
- Eltern oder Grosseltern auf die Ergänzungsleistungen aufmerksam machen. ▲

## Steuern optimieren

Eine Einzahlung in die Säule 3a verringert die Steuerbelastung. Einzahlungen müssen bis 20. Dezember 2010 getätigt sein, damit sie in der Steuerperiode 2010 steuerwirksam sind.

### Welcher Betrag ist für 2010 abzugsberechtigt?

Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule max. CHF 6 566.–

Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20 % des Erwerbseinkommens max. CHF 32 832.–

### Welcher Betrag ist für 2011 abzugsberechtigt?

Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule max. CHF 6 682.–

Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20 % des Erwerbseinkommens max. CHF 33 408.–

**Achtung:** Bevor Sie eine gemischte Lebensversicherung (Risiko bei Tod, Invalidität und Altersvorsorge) abschliessen, kontaktieren Sie Ihren Treuhänder. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, das Risiko vom Sparen zu trennen.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an:

AGRO-Treuhand Emental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau ▲

## Unternehmenssteuerreform: Welches ist die bedeutendste Erleichterung ab 1.1.2011?

Sie erinnern sich, im Februar 2008 wurde die Unternehmenssteuerreform II an einer Volksabstimmung angenommen. Dieses Jahr hat sich nun die Gesetzesmaschinerie bei Bund und Kanton damit beschäftigt, die Detailregelungen für die Umsetzung der erleichterten Liquidationsgewinnbesteuerung ab 1.1.2011 festzusetzen.

Den wichtigsten Nutzen bringt die Unternehmenssteuerreform den Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft und im Gewerbe bei der Liquidationsgewinnbesteuerung. Generell kann also gesagt werden, dass die Erwerbsaufgabe mit gewinnbringendem Hofverkauf ab 2011 längst nicht mehr so viel Steuern kosten wird wie dies bisher der Fall war! Die Steuererleichterungen sind im Kanton Bern zur Hauptsache bei der Direkten Bundessteuer «spürbar», weil der Kanton Bern bei Erwerbsaufgabe auf den ersten CHF 250 000.– Liquidationsgewinn seit jeher die erleichterte Besteuerung (Kantons- und Gemeindesteuern) kannte. Was allerdings unverändert bleibt bei der Liquidationsgewinnabrechnung, ist die Belastung mit AHV-Beiträgen; weshalb wir eine solche Gewinnabrechnung nur empfehlen, wenn sich dieses Einkommen auch AHV-rentenwirksam auswirkt.

Wenn wir nun aber konkret wissen möchten, wieviel günstiger die steuerliche Abrechnung von Liquidationsgewinn zu stehen kommt, dann merken wir bald einmal, dass diese Frage gar nicht so einfach und vor allem nicht in Kürze beantwortet werden kann. Die Regelungen in Art. 37b DBG<sup>1</sup>) bzw. Art. 43a StG<sup>2</sup>) sind derart komplex, dass die Eidg. Steuerverwaltung zur Klärung schon mal eine Verordnung mitsamt 20 Seiten Erläuterungen herausgegeben hat.

Als Liquidationsgewinn bezeichnen wir stille Reserven, die ein Selbständigerwerbender bei Erwerbsaufgabe realisiert, wenn er die Verkaufspreise für Inventar und Liegenschaft über dem Buchwert gemäss letzter Bilanz festlegt. Der Grossteil dieser stillen Reserven (Differenz Verkaufserlös – Buchwert) entsteht in der Regel wegen der in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen auf dem Anlageninventar (Maschinen- und Landgut). Was vom Ergebnis des letzten Geschäftsjahres als Liquidationsgewinn ausgeschieden werden kann, kommt getrennt vom übrigen Einkommen (Sonderveranlagung) und zu einem reduzierten Satz zur Besteuerung. Dabei ist aber der separate, reduzierte Steuersatz, welcher für die Liquidationsgewinnbesteuerung angewendet wird, nicht für den gesamten Liquidationsgewinn gleich stark reduziert. Jener Teil des Gewinnes, welcher für einen fiktiven Vorsorge-Einkauf (für die Kantons- und Gemeindesteuern bis CHF 260 000.–) verwendet werden könnte, ist zum günstigsten Satz (Rentensatz) zu versteuern. Auf dem restlichen Liquidationsgewinn wird der Steuerbetrag auf einen Fünftel reduziert. Wie dem auch sei, allein schon die Tatsache, dass der Liquidationsgewinn getrennt vom übrigen Einkommen besteuert wird, verspricht schon eine erhebliche Steuererleichterung.



Die Unternehmenssteuerreform II mit den Steuererleichterungen für Selbständigerwerbende bei der Erwerbsaufgabe und mit dem Steueraufschub bei Verpachtung bezweckt nicht zuletzt, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht länger wegen steuerlicher Hemmnisse behindert wird.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

<sup>2</sup> Steuergesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern Kt. BE

### Die andere Erleichterung für Landwirte – Steueraufschub bei Verpachtung

Nach UStR II wird die Verpachtung eines Landwirtschaftsbetriebes – sei es wegen Betriebsaufgabe oder Umstrukturierung – als vorübergehende Verpachtung betrachtet. Vorübergehende Verpachtung bedeutet Steueraufschub und funktioniert wie folgt:

- Das Heimwesen verbleibt voll und ganz im Geschäftsvermögen. Eine Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen mit einhergehender Besteuerung des Überführungsgewinnes erfolgt nur auf Antrag des Verpächters.
- Der Verpächter übt bis zur Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen weiterhin eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Das bedeutet allerdings, dass die Besteuerung eines (Teil-)Liquidationsgewinnes zum Vorsorgetarif (Inventarverkauf bei Verpachtung) erst bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

### Kein Hindernis mehr für Ausstiegswillige

Wer seinen Betrieb teilweise oder vollständig aufgeben und das Land an seine Nachbarn verpachten will, kann dies nun ohne Steuerfolgen tun, denn die finanzielle Belastung, welche bisher in solchen Fällen gegriffen hat, fällt weg. Die Besteuerung eines allfälligen Liquidationsgewinnes geschieht erst, wenn die Liegenschaft verkauft und der Gewinn (Verkaufserlös – Buchwert) tatsächlich realisiert wird. ▲

## Mehrwertsteuer

### Steuerpflicht

Mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) gilt eine Umsatzlimite von CHF 100 000.–. Wird diese Umsatzgrenze überschritten, ist die Eintragung als steuerpflichtige Person obligatorisch. Massgebend für die Beurteilung, ob ein Unternehmen ab dem 1. 1. 2010 steuerpflichtig ist, ist der Umsatz des Jahres 2009! Wird die Limite nicht erreicht, ist das Unternehmen von der Steuerpflicht befreit. Für Landwirte gilt bezüglich der Steuerpflicht grundsätzlich der Status quo, d.h. sie sind für die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht befreit. Ein Landwirt kann jedoch z.B. aufgrund folgender Leistungen steuerpflichtig werden: Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, Bodenbearbeitungs-, Pflege- und Erntearbeiten für Dritte, Herstellung von Käse aus zugekaufter Milch, Weinverkauf, Betreibung einer Gastwirtschaft oder Pferdepension, Wasser- oder Kieslieferung, usw.

In gewissen Fällen kann es auch prüfenswert sein, sich durch den Verzicht auf die Befreiung oder durch freiwillige Versteuerung ausgenommener Leistungen (Option) der MWST zu unterstellen. Mit dem neuen MWSTG werden für die freiwillige Unterstellung keine Mindestumsatzlimiten mehr verlangt.

### Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Eine steuerpflichtige Person kann durch offenen Ausweis der Steuer, die von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern. Dies kann auch ungewollt geschehen. Anstelle einer Rechnung durch die Landwirte wird oftmals durch den Käufer der Produkte eine Gutschrift für den Verkäufer erstellt (z.B. Milchabrechnung, Zuckerrübenabrechnung). In diesen Gutschriften darf jedoch nicht auf die Mehrwertsteuer hingewiesen werden. Wird dennoch auf die Steuer hingewiesen und widerspricht ein Landwirt, der bereits mehrwertsteuerpflichtig ist, nicht schriftlich, so muss er die ausgewiesene Mehrwertsteuer abliefern!

### Vereinfachte Abrechnung nach Saldosteuersätzen

Neben der quartalsweisen Abrechnung nach der effektiven Methode gibt es die Saldosteuersatzmethode. Da nur zwei MWST-Abrechnungen pro Jahr erstellt werden müssen und die Buchführung einfacher ist, ist der administrative Aufwand dieser Abrechnungsmethode wesentlich geringer. Saldosteuersätze vereinfachen die Abrechnung, weil die Vorsteuern nicht zu ermitteln sind. Aufgrund der vereinfachten Abrechnungsweise kann jedoch die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels effektiver Methode.

Neu kann der Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsweise jeweils nach einem Jahr erfolgen, umgekehrt jedoch erst nach drei Jahren.

### Umsatzabstimmung

Das steuerpflichtige Unternehmen hat am Ende des Kalenderjahrs eine Umsatzabstimmung vorzunehmen. Die Steuerbehörde verlangt, dass die Steuerabrechnung des betroffenen Kalenderjahrs mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Allfällige Fehler müssen nach Ablauf von 180 Tagen ab Ende Geschäftsjahr korrigiert werden. Eine fehlende Umsatzabstimmung oder die Nichtvornahme einer Korrektur aufgrund einer Umsatzabstimmung kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

### Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011

Mit dem Volksentscheid für die IV-Zusatzfinanzierung wird die Mehrwertsteuer von 2011 bis und mit 2017 proportional angehoben. Der Normalsatz steigt demnach von 7,6 % auf 8 %, der reduzierte Satz von 2,4 % auf 2,5 % und der Beherbergungs-Sondersatz von 3,6 % auf 3,8 %.

Gleichzeitig wird die Erhöhung der Steuersätze auch zu einer erneuten Anpassung der Saldosteuersätze führen, und zwar wie folgt:

1.1.– 31.12.2010	ab 1.1.2011
6,4 %	6,7 %
5,8 %	6,1 %
5,0 %	5,2 %
4,2 %	4,4 %
3,5 %	3,7 %
2,8 %	2,9 %
2,0 %	2,1 %
1,2 %	1,3 %
0,6 %	0,6 %
0,1 %	0,1 %

Die Erhöhung der Sätze hat zur Folge, dass per 1. Januar 2011 u.a. von folgenden Wahlmöglichkeiten gebrauch gemacht werden kann:

- Wechsel der Abrechnungsart auf vereinnahmte oder vereinbarte Entgelte
- Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode und umgekehrt

Über einen Wechsel, verbunden mit den entsprechenden Vorteilen, gilt es jetzt nachzudenken, um rechtzeitig umzustellen. Ihr Treuhänder steht Ihnen mit Fachwissen und Erfahrung zur Seite. ▲

## PERSONELLES

## Neuer Mitarbeiter

### Rudolf Widmer



Als Jüngstes von 4 Kindern wurde ich 1960 in Heimiswil geboren und durfte auf dem Bauernhof der Eltern aufwachsen. Die Primarschule besuchte ich in Heimiswil und später die Sekundarschule in Oberburg. Für mich war immer klar, dass ich Bauer werden würde. Deshalb schlug ich den gewohnten Bildungsweg ein, absolvierte das erste Lehrjahr zu Hause und das zweite in Walterswil.

Nach der Lehrlingsprüfung arbeitete ich meistens auf dem elterlichen Betrieb mit und hatte Aushilfsstellen in einem Pneuhaus und als Mithilfe beim Melkmaschinenservice.

Beruflich bildete ich mich weiter zum Meisterlandwirt. Bereits mit 23 Jahren übernahm ich den Landwirtschaftsbetrieb von meinem Vater. Im selben Jahr heiratete ich auch und es wurden uns in den nächsten Jahren 4 Kinder geschenkt, die mittlerweile alle erwachsen sind.

Da der Betrieb nur klein ist, versuchten wir, nebst der Milchwirtschaft mit dem Anbau von Spezialkulturen wie Kräuter, Einschneidekabis oder als Anbieter von Übernachtungen im Heu ein Zusatzeinkommen zu erwirtschaften.

Ab 1993 führte ich neben dem Landwirtschaftsbetrieb die Agentur der Emmental Versicherung in Heimiswil.

Im Jahre 2009, nachdem die Kinder weniger Zeit zum Mitarbeiten hatten und auch mein Onkel, der immer auf dem Betrieb mitgearbeitet hatte, verstorben war, kam die Zeit für eine berufliche Neuausrichtung. Den Landwirtschaftsbetrieb stellten wir auf Mutterkuhhaltung um und ich suchte eine feste Anstellung, die ich auf den 1. Mai 2010 bei der AGRO-Treuhand Emmental AG gefunden habe. Hier bin ich nun als Sachbearbeiter im Buchhaltungsbereich und als Versicherungsberater tätig. Ich freue mich, dass ich diese neue berufliche Herausforderung annehmen durfte.

Meine Freizeit verbringe ich gerne mit meiner Familie, unternehme Wanderungen oder sonst kleinere Ausflüge.



## Ringtagungen 2010 / 2011

**Die Ringtagungen finden diesen Winter in den Monaten Dezember und Januar statt.**

**Unsere Mitarbeiter werden folgende Themen aufarbeiten und Ihnen präsentieren:**

- Versicherungen (AHV, IV, Krankenkasse Agrisano)
- Steuern (Änderungen und Optimierung)
- Analyse Betriebswirtschaftlicher Buchungsabschluss
- Agrarpolitik
- Ringtabelle (Vergleichsbetriebe)

Die Gruppen sind aufgeteilt in Tal- und Bergbetriebe. Wenn Sie Interesse haben und keinem Ring angeschlossen sind, so melden Sie sich bitte bis Ende November 2010 bei uns an.

Tel. 034 40937 50 oder per E-Mail an: [info@treuhand-emmental.ch](mailto:info@treuhand-emmental.ch)

